

Amtsblatt

FOLGE 7 | 1. JUNI 2026 | 156. JAHRGANG



BISTUM
PASSAU

INHALT:

- 51 Botschaft von Papst Leo XIV.
zum 60. Welttag der Sozialen
Kommunikationsmittel am 13.9.2026
 - 52 Statut über die Vermögensverwaltung
diözesaner Rechtsträger im
Bistum Passau
 - 53 Bekanntgabe der Weiehekandidaten –
Priesterweihe und Diakonenweihe
 - 54 Schlichtungsstelle für die Diözese
Passau
 - 55 Rechtliche Voraussetzungen für
Übertragungen von der Fußball-WM
2026
 - 56 Dienstnachrichten
-

Der Hl. Stuhl

51

Botschaft von Papst Leo XIV. zum 60. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel am 13. September 2026

Menschliche Stimmen und Gesichter bewahren

Hinweis: In Deutschland wird der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel jeweils am zweiten Sonntag im September begangen.

Liebe Brüder und Schwestern!

Das Gesicht und die Stimme sind einzigartige, unverwechselbare Merkmale jedes Menschen; sie zeigen die eigene einmalige Identität und sind wesentlich für die Begegnung mit anderen Menschen. Das wussten schon die Alten. So verwendeten die alten Griechen zur Benennung der menschlichen Person das Wort „Gesicht“ (prósōpon), das etymologisch das bezeichnet, was dem Blick begegnet, den Ort der Gegenwart und der Beziehung. Der lateinische Begriff persona (von per-sonare) beinhaltet hingegen den Klang: nicht irgendeinen Klang, sondern die unverwechselbare Stimme eines Menschen.

Angesicht und Stimme sind heilig. Sie wurden uns von Gott geschenkt, der uns nach seinem Bild und Gleichnis geschaffen und uns mit dem Wort, das er selbst an uns gerichtet hat, ins Leben gerufen hat, dem Wort, das über hunderte von Jahren zunächst in den Stimmen der Propheten widerhallte und in der Fülle der Zeit Fleisch geworden ist. Dieses Wort – diese Selbstmitteilung Gottes – haben wir direkt hören und sehen können (vgl. 1 Joh 1,1–3), weil es sich in der Stimme und im Antlitz Jesu zu erkennen gegeben hat. Gott wollte den Menschen seit seiner Erschaffung als sein Gegenüber und

hat – wie Gregor von Nyssa sagt¹ – seinem Gesicht einen Abglanz der göttlichen Liebe eingepägt, damit er sein Menschsein durch die Liebe voll und ganz leben kann. Die menschlichen Gesichter und Stimmen zu bewahren bedeutet daher, dieses Siegel, diesen unauslöschlichen Abglanz der Liebe Gottes, zu bewahren. Wir sind keine Spezies, die aus vorab definierten biochemischen Algorithmen besteht: Jeder von uns hat eine unersetzliche und unnachahmliche Berufung, die im Laufe seines Lebens zutage tritt und gerade in der Kommunikation mit anderen zum Ausdruck kommt.

Menschsein durch die Liebe voll und ganz leben kann. Die menschlichen Gesichter und Stimmen zu bewahren bedeutet daher, dieses Siegel, diesen unauslöschlichen Abglanz der Liebe Gottes, zu bewahren. Wir sind keine Spezies, die aus vorab definierten biochemischen Algorithmen besteht: Jeder von uns hat eine unersetzliche und unnachahmliche Berufung, die im Laufe seines Lebens zutage tritt und gerade in der Kommunikation mit anderen zum Ausdruck kommt.

Wenn wir in unserer Wachsamkeit nachlassen, läuft die digitale Technologie jedoch Gefahr, einige Grundpfeiler der menschlichen Zivilisation, die wir bisweilen für selbstverständlich halten, radikal zu verändern. Durch die Simulation menschlicher Stimmen und Gesichter, von Weisheit und Wissen, Bewusstsein und Verantwortung, Empathie und Freundschaft greifen die als künstliche Intelligenz bekannten Systeme nicht nur in Informationsökosysteme ein, sondern dringen auch in die tiefste Ebene der Kommunikation ein, nämlich die der menschlichen Beziehungen.

Die Herausforderung, die sich hier stellt, ist also nicht technologischer, sondern anthropologischer Natur. Die Gesichter und Stimmen zu bewahren bedeutet letztlich, uns selbst zu bewahren. Die Chancen, die digitale Technologien und künstliche Intelligenz bieten, mit Mut, Entschlossenheit und

¹ „Nach dem Bild Gottes geschaffen zu sein bedeutet, dass dem Menschen seit seiner Erschaffung ein königlicher Charakter eingepägt wurde [...]. Gott ist Liebe und Quelle der Liebe: Der göttliche Schöpfer hat auch diese Eigenschaft in unser Gesicht geschrieben, damit der Mensch durch die Liebe – Spiegelbild der göttlichen Liebe – die Würde seiner Natur und die Ähnlichkeit mit seinem Schöpfer erkennt und zum Ausdruck bringt“ (Gregor von Nyssa, Die Erschaffung des Menschen: PG 44, 137).

Urteilsvermögen anzunehmen, bedeutet nicht, dass wir unsere Augen vor kritischen Punkten, Unklarheiten und Risiken verschließen.

Nicht auf eigenes Denken verzichten

Es gibt seit langem zahlreiche Belege dafür, dass Algorithmen, die darauf ausgelegt sind, die Interaktion in sozialen Medien zu maximieren – was für die Plattformen profitabel ist –, schnelle Emotionen belohnen und zeitaufwändigere menschliche Reaktionen, wie beispielsweise die Suche nach Verständnis und das Nachdenken, benachteiligen. Indem sie Gruppen von Menschen in Blasen schneller Zustimmung und schneller Empörung einordnen, verringern diese Algorithmen unsere Fähigkeit, zuzuhören und kritisch zu denken, und verstärken die soziale Polarisierung.

Hinzu kommt dann ein naives und unkritisches Vertrauen in die Künstliche Intelligenz, die als allwissende „Freundin“, als Quelle aller Informationen, als Archiv aller Erinnerungen, als „Orakel“ für jeden Ratschlag angesehen wird. Das alles kann noch weiter dazu beitragen, dass unsere Fähigkeit nachlässt, analytisch und kreativ zu denken, Bedeutungen zu verstehen und zwischen Syntax und Semantik zu unterscheiden.

Obwohl die KI-Unterstützung und Hilfe bei der Bewältigung kommunikativer Aufgaben bieten kann, birgt die Vermeidung eigenständigen Denkens und die Zufriedenheit mit einer künstlichen statistischen Zusammenstellung langfristig die Gefahr, dass unsere kognitiven, emotionalen und kommunikativen Fähigkeiten nachlassen. In den letzten Jahren übernehmen künstliche Intelligenzsysteme zunehmend auch die Kontrolle über die Produktion von Texten, Musik und Videos. Ein Großteil der menschlichen Kreativwirtschaft läuft somit Gefahr, demontiert und durch das Label „Powered by AI“ ersetzt zu werden, wodurch die Menschen zu bloßen passiven Konsumenten von nicht gedachten Gedanken, anonymen Produkten ohne Urheberschaft und ohne Liebe werden. Die Meisterwerke des menschlichen Genius in den Bereichen Musik, Kunst und Literatur werden zu einem bloßen Übungsfeld für Maschinen degradiert.

Allerdings beschäftigt uns nicht so sehr die Frage, was die Maschine leisten kann oder leisten wird, sondern das, was wir leisten können und leisten werden, wenn wir an Menschlichkeit und Erkenntnis zunehmen und diese mächtigen Werkzeuge, die uns zur Verfügung stehen, klug einsetzen. Seit jeher ist der Mensch versucht, sich die Früchte des Wissens anzueignen, ohne sich anzustrengen, ohne zu forschen und ohne persönliche Verantwortung zu übernehmen. Auf den kreativen Prozess zu verzichten und seine geistigen Fähigkeiten und Vorstellungskräfte den Maschinen zu überlassen, bedeutet jedoch, die Talente zu begraben, die wir erhalten haben, um als Menschen in Beziehung zu Gott und zu den anderen zu wachsen. Es bedeutet, unser Gesicht zu verbergen und unsere Stimme zum Schweigen zu bringen.

Sein oder Schein: Simulation der Beziehungen und der Wirklichkeit

Wenn wir durch unsere Feeds scrollen, wird es immer schwieriger zu erkennen, ob wir mit anderen Menschen oder mit „Bots“ oder „virtuellen Influencern“ interagieren. Die wenig transparenten Eingriffe dieser automatisierten Agenten beeinflussen öffentliche Debatten und die Entscheidungen der Menschen. Chatbots, die auf großen Sprachmodellen (LLMs) basieren, erweisen sich durch die kontinuierliche Optimierung personalisierter Interaktionen als überraschend effektiv bei der verdeckten Beeinflussung. Die dialogische, adaptive und mimetische Struktur dieser Sprachmodelle ist in der Lage, menschliche Gefühle nachzuahmen und so Beziehung zu simulieren. Diese Anthropomorphisierung, die sogar unterhaltsam sein kann, ist gleichzeitig irreführend, insbesondere für anfälligere Menschen. Denn Chatbots, die übermäßig „liebvoll“ und zudem immer präsent und verfügbar sind, können zu versteckten Gestaltern unserer emotionalen Zustände werden und auf diese Weise in die Intimsphäre der Menschen eindringen und diese in Beschlag nehmen.

Technologien, die unser Bedürfnis nach Beziehungen ausnutzen, können nicht nur schmerzhaft Folgen für das Leben einzelner Menschen haben, sondern auch das soziale, kulturelle und politische Gefüge der Gesellschaft

schädigen. Dies geschieht, wenn wir Beziehungen zu anderen Menschen durch Beziehungen zu KI-Systemen ersetzen, die unsere Gedanken katalogisieren und eine Welt aus Spiegeln um uns herum zu konstruieren, in der alles „nach unserem Bild und Gleichnis“ geschaffen ist. Dadurch wird uns die Möglichkeit genommen, anderen Menschen zu begegnen, die immer anders sind als wir selbst und mit denen wir lernen können und müssen, umzugehen. Ohne Annahme des Andersseins, kann es weder Beziehungen oder Freundschaft geben.

Eine weitere große Herausforderung, die diese neuen Systeme mit sich bringen, ist die Verzerrung (auf Englisch „Bias“), die dazu führt, dass die Wirklichkeit verfälscht wahrgenommen und weitergegeben wird. KI-Modelle sind von der Weltanschauung ihrer Entwickler geprägt und können ihrerseits Denkweisen aufzwingen, indem sie die Stereotypen und Vorurteile der Daten, auf die sie zurückgreifen, reproduzieren. Die mangelnde Transparenz bei der Entwicklung von Algorithmen sowie die unzureichende soziale Repräsentativität der Daten führen dazu, dass wir in Netzwerken gefangen bleiben, die unsere Gedanken manipulieren und bestehende soziale Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten aufrechterhalten und vertiefen. Das Risiko ist groß. Die Macht der Simulation ist so groß, dass die KI uns sogar mit der Erzeugung paralleler „Wirklichkeiten“ täuschen kann, indem sie sich unsere Gesichter und Stimmen aneignet. Wir sind in eine Multidimensionalität eingetaucht, in der es immer schwieriger wird, die Wirklichkeit von der Fiktion zu unterscheiden.

Ungenauigkeiten verschärfen dieses Problem nur noch. Systeme, die statistische Wahrscheinlichkeiten als Wissen präsentieren, bieten uns bestenfalls Annäherungen an die Wahrheit, die manchmal regelrechte Täuschungen sind. Die mangelnde Überprüfung von Quellen in Verbindung mit der Krise der Berichterstattung vor Ort, bei der Informationen ständig an den Orten gesammelt und überprüft werden müssen, an denen Ereignisse stattfinden, kann Desinformation weiter begünstigen und zu einem wachsenden Gefühl von Misstrauen, Verwirrung und Unsicherheit führen.

Eine mögliche Allianz

Hinter dieser enormen unsichtbaren Macht, die uns alle beeinflusst, stehen nur eine Handvoll Unternehmen, deren Gründer kürzlich als Schöpfer der „Person des Jahres 2025“ vorgestellt wurden, d.h. als Architekten der künstlichen Intelligenz. Dies gibt Anlass zu erheblichen Bedenken hinsichtlich der oligopolistischen Kontrolle algorithmischer Systeme und künstlicher Intelligenz, die in der Lage sind, das Verhalten subtil zu beeinflussen und sogar die Geschichte der Menschheit – einschließlich der Geschichte der Kirche – neu zu schreiben, oft ohne, dass wir uns dessen wirklich bewusst sind.

Die vor uns liegende Aufgabe besteht nicht darin, die digitale Innovation zu stoppen, sondern sie zu lenken und uns ihrer Ambivalenz bewusst zu sein. Es ist an jedem Einzelnen von uns, seine Stimme zur Verteidigung des Menschen zu erheben, damit wir diese Werkzeuge wirklich als Verbündete für uns gewinnen können.

Eine solche Allianz ist möglich, aber sie muss sich auf drei Säulen gründen: *Verantwortung, Zusammenarbeit und Bildung.*

Zunächst Verantwortung. Diese kann je nach der Rolle, die wir innehaben, als Ehrlichkeit, Transparenz, Mut, Weitsicht, Pflicht zur Weitergabe von Wissen oder Recht auf Information zum Ausdruck kommen. Im Allgemeinen kann sich jedoch niemand seiner Verantwortung gegenüber der Zukunft, die wir gestalten, entziehen.

Für diejenigen, die an der Spitze von Online-Plattformen stehen, bedeutet dies, dass sie sicherstellen müssen, dass ihre Geschäftsstrategien nicht ausschließlich vom Kriterium der Gewinnmaximierung geleitet werden, sondern auch von einer zukunftsorientierten Vision, die das Gemeinwohl berücksichtigt, so wie einem jeden von ihnen das Wohlergehen seiner eigenen Kinder am Herzen liegt.

Von den Urhebern und Entwicklern von KI-Modellen ist Transparenz und soziale Verantwortung hinsichtlich der Gestaltungsprinzipien und Mode-

rationssysteme, die ihren Algorithmen und den von ihnen entwickelten Modellen zugrunde liegen, gefordert, damit eine informierte Zustimmung vonseiten der Nutzer begünstigt wird. Die gleiche Verantwortung obliegt auch nationalen Gesetzgebern und supranationalen Regulierungsbehörden, deren Aufgabe es ist, die Achtung der Menschenwürde zu gewährleisten. Durch geeignete Vorschriften kann verhindert werden, dass Menschen emotionale Bindungen zu Chatbots aufbauen, und die Verbreitung falscher, manipulierender oder irreführender Inhalte eingedämmt werden, wodurch die Integrität von Informationen gegenüber ihrer täuschenden Simulation gewahrt bleibt.

Medien- und Kommunikationsunternehmen dürfen ihrerseits nicht zulassen, dass Algorithmen, die darauf ausgelegt sind, um jeden Preis ein paar Sekunden zusätzliche Aufmerksamkeit zu erregen, Vorrang vor ihrem Berufsethos haben, das auf die Suche nach der Wahrheit ausgerichtet ist. Das Vertrauen der Öffentlichkeit wird durch Genauigkeit und Transparenz gewonnen, nicht durch das Streben nach jeder Art von möglicher Interaktion. Von KI generierte oder manipulierte Inhalte müssen klar gekennzeichnet und von Inhalten unterschieden werden, die von Menschen erstellt wurden. Die Urheberschaft und das Eigentumsrecht an den Werken von Journalisten und anderen Content-Erstellern müssen geschützt werden. Informationen sind ein öffentliches Gut. Ein konstruktiver und sinnvoller Dienst an der Allgemeinheit basiert nicht auf Undurchsichtigkeit, sondern auf der Transparenz der Quellen, der Einbeziehung der Beteiligten und hohen Qualitätsstandards.

Alle sind wir zur Zusammenarbeit aufgerufen. Kein Sektor kann die Herausforderung, die darin besteht, die digitale Innovation zu gestalten und die KI zu regeln, alleine bewältigen. Deswegen müssen Schutzmechanismen geschaffen werden. Alle Beteiligten – von der Technologiebranche über Gesetzgeber, Kreativunternehmen und die akademische Welt bis hin zu Künstlern, Journalisten und Pädagogen – müssen in den Aufbau und die Förderung einer mündigen und verantwortungsbewussten digitalisierten Gesellschaft einbezogen werden. Wir alle sind zur Zusammenarbeit auf-

gerufen. Kein Sektor kann die Herausforderung der Steuerung digitaler Innovationen und der KI-Governance alleine bewältigen. Daher müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Alle betroffenen Gruppen – von der Technologiebranche über Gesetzgeber, Kreativunternehmen und Wissenschaft bis hin zu Künstlern, Journalisten und Pädagogen – müssen in den Aufbau und die Umsetzung einer informierten und verantwortungsvollen digitalisierten Gesellschaft einbezogen werden.

Darauf zielt die Bildung: unsere persönlichen Kompetenzen zu stärken, die es uns ermöglichen, kritisch zu denken; die Zuverlässigkeit von Quellen und die möglichen Interessen hinter der Auswahl der Informationen, die uns erreichen, zu bewerten; die psychologischen Mechanismen zu verstehen, die sie auslösen; unseren Familien, Gemeinschaften und Vereinigungen zu erlauben, praktische Kriterien für eine gesündere und verantwortungsbewusstere Kommunikationskultur zu entwickeln.

Gerade deshalb ist es immer dringender nötig, in den Bildungssystemen auf allen Ebenen auch die Kompetenzen im Bereich der Künstlichen Intelligenz zu stärken, die einige zivile Einrichtungen bereits fördern. Als Katholiken können und müssen wir unseren Beitrag leisten, damit die Menschen – insbesondere die jungen – die Fähigkeit zum kritischen Denken erwerben und in geistiger Freiheit aufwachsen können. Diese Medienkompetenz sollte außerdem in umfassendere Initiativen zur Weiterbildung integriert werden, die auch ältere Menschen und ausgegrenzte Mitglieder der Gesellschaft erreichen, die sich angesichts des raschen technologischen Wandels oft ausgeschlossen und ohnmächtig fühlen.

Medien-, Informations- und KI-Kompetenz helfen Einzelpersonen dabei, sich nicht den anthropomorphisierenden Tendenzen von KI-Systemen anzupassen, und ermöglichen es ihnen, diese Systeme als Werkzeuge zu betrachten und stets eine externe Validierung der von KI-Systemen bereitgestellten Quellen vorzunehmen – die ungenau oder falsch sein könnten. Solch eine Kompetenz ermöglicht auch einen besseren Datenschutz und eine bessere Privatsphäre durch ein gesteigertes Bewusstsein für Sicher-

heitsparameter und Beschwerdemöglichkeiten. Es ist wichtig, sich selbst und andere darin zu schulen, die KI bewusst zu nutzen, und in diesem Zusammenhang das eigene Bild (Fotos und Audio), das eigene Gesicht und die eigene Stimme zu bewahren, um zu verhindern, dass sie für die Erstellung schädlicher Inhalte und Verhaltensweisen wie digitalen Betrug, Cybermobbing und Deepfakes verwendet werden, die ohne Zustimmung der Betroffenen deren Privatsphäre und Intimität verletzen. So wie die industrielle Revolution grundlegende Kenntnisse erforderte, damit die Menschen auf neue Entwicklungen reagieren konnten, so erfordert auch die digitale Revolution digitale Kompetenz (zusammen mit humanistischer und kultureller Bildung), um zu verstehen, wie Algorithmen unsere Wahrnehmung der Realität prägen, wie KI-Verzerrungen funktionieren, welche Mechanismen das Erscheinen bestimmter Inhalte in unseren Feeds bestimmen, welche wirtschaftlichen Prämissen und Modelle der KI-Wirtschaft es gibt und wie sie sich verändern können.

Wir müssen dafür sorgen, dass das Gesicht und die Stimme wieder die Person zum Ausdruck bringen. Wir müssen die Gabe der Kommunikation als die tiefste Wahrheit des Menschen bewahren, an der sich auch jede technologische Innovation orientieren muss. Mit diesen Überlegungen danke ich allen, die sich für die hier dargelegten Ziele einsetzen, und segne von Herzen alle, die sich mithilfe der Kommunikationsmittel für das Gemeinwohl engagieren.

*Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2026,
dem Gedenktag des hl. Franz von Sales.*

LEO XIV.

Der Bischof von Passau

52

Statut über die Vermögensverwaltung diözesaner Rechtsträger im Bistum Passau

Das unter dem 24.6.2014 erlassene Statut über die Vermögensverwaltung diözesaner Rechtsträger im Bistum Passau, das mit Wirkung zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist, wird neu gefasst:

ERSTER ABSCHNITT Diözesansteuerausschuss

Art. 1 Aufgaben

- 1) Das Vermögen der Diözese Passau, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Passau, dient der Sicherstellung des Personal- und Sachaufwandes für Gottesdienste, Verkündigung sowie den breit gefächerten Dienst am Nächsten und unterliegt in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz vom 9. November 1983 der Zuständigkeit des Diözesansteuerausschusses. Es wird herkömmlich in der Vermögensrechnung dokumentiert, die sich an handelsrechtlichen Grundsätzen orientiert, und im Diözesanhaushalt sowie in der Jahresrechnung fortgeschrieben. Der Jahresabschluss wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.
- 2) Der Zuständigkeit des Diözesansteuerausschusses untersteht auch das Haushalts- und Rechnungswesen sämtlicher diözesaner Dienststellen sowie rechtlich unselbständiger diözesaner Einrichtungen; und zwar unbeschadet der Befugnisse besonderer Vertreter, die durch den Bischof von Passau bestellt wurden.

Art. 2
Ergänzendes Recht

Weitere Aufgaben, Befugnisse sowie der Geschäftsgang des Diözesansteuerausschusses als Organ des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes in der Diözese Passau bestimmen sich nach der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz) Diözesen (DStVS) sowie der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

ZWEITER ABSCHNITT
Diözesanvermögensrat

Art. 3
Aufgaben

- 1) Der Diözesanvermögensrat nimmt die Aufgaben des diözesanen Vermögensverwaltungsrates wahr und ist zuständig für
 1. das Vermögen der Diözese, soweit es nicht in die Zuständigkeit des Diözesansteuerausschusses fällt und das Vermögen des Bischöflichen Stuhls,
 2. das Vermögen der dem Bischof unmittelbar unterstellten kirchlichen Stiftungen,
 3. das Sondervermögen der Gesamtheit ortskirchlicher Pfründestiftungen (sog. Pfründekapitalienfonds).

- 2) Das Vermögen der in Abs. 1 genannten Rechtsträger sowie des Sondervermögens wird herkömmlich in der Vermögensrechnung dokumentiert, die sich an handelsrechtlichen Grundsätzen orientiert, und im jeweiligen Haushalt sowie in der Jahresrechnung fortgeschrieben. Der Jahresabschluss wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

- 3) Der Diözesanvermögensrat ist Organ der in Abs. 1 genannten Rechtsträger sowie des Sondervermögens.
- 4) Dem Diözesanvermögensrat obliegt die Beschlussfassung über den jeweiligen Haushalt sowie die Anerkennung der betreffenden Jahresrechnung der in Abs. 1 genannten Rechtsträger sowie des Sondervermögens.
- 5) Der Diözesanvermögensrat ist in den vom allgemeinen Recht, insbesondere cc. 494 §§ 1, 2, 1263, 1277 und 1281 § 2 CIC, oder durch die Stiftungsurkunden vorgesehenen Fällen vom Diözesanbischof anzuhören.
- 6) Die Zustimmung des Diözesanvermögensrates ist vom Diözesanbischof in allen vom allgemeinen Recht oder durch die Stiftungsurkunden vorgesehenen Fällen (c. 1277 CIC), insbesondere bei Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz gemäß den im hierzu erlassenen Generaldekret getroffenen Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz, einzuholen. Weiter ist die Zustimmung in allen durch das von der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erlassene Generaldekret bestimmten Fällen notwendig.

Art. 4

Zusammensetzung

- 1) Der Diözesanvermögensrat setzt sich zusammen aus
 1. dem Bischof von Passau,
 2. dem Generalvikar des Bischofs von Passau,
 3. dem Bischöflichen Finanzdirektor,
 4. dem Stellvertreter des Bischöflichen Finanzdirektors,
 5. zwei gewählten geistlichen Vertretern aus dem Diözesansteuerausschuss,
 6. drei gewählten weltlichen Vertretern aus dem Diözesansteuerausschuss,
 7. bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bischof ernannt werden können und nicht dem Diözesansteuerausschuss angehören müssen.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Nr. 5 bis 7.

- 2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 5 und 6 werden vom Diözesansteuerausschuss durch Wahl gemäß c. 119 CIC bestimmt und bedürfen der Bestätigung durch den Bischof. Stellen sich keine oder nicht ausreichend Vertreter aus dem Diözesansteuerausschuss zur Wahl, kann der Bischof neben den Mitgliedern aus Abs. 1 Nr. 7 anstelle der zu wählenden Vertreter weitere Mitglieder ernennen, die nicht dem Diözesansteuerausschuss angehören müssen. Dem Diözesanvermögensrat müssen wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sein und sich durch Integrität auszeichnen.
- 3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt fünf Jahre und beginnt grundsätzlich mit dem 1. Juli des Jahres, in dem die Mitglieder durch den Bischof bestätigt bzw. ernannt werden. Findet die Bestätigung bzw. Ernennung nach dem 1. Juli statt, beginnt die Amtszeit mit dem Monatsersten, der auf die Bestätigung bzw. Ernennung folgt. Werden während einer laufenden Amtszeit Mitglieder gewählt oder ernannt, endet deren Amtszeit mit dem regulären Ende der laufenden Amtszeit. Eine Wiederwahl bzw. Ernennung für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- 4) Die Amtszeit eines Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 5 bis 7 kann vorzeitig durch Verzicht, der keiner Annahme bedarf, oder Abberufung aus wichtigem Grund durch den Bischof von Passau beendet werden. Ein Verzicht ist mindestens in Textform gegenüber dem Vorsitzenden des Diözesanvermögensrates oder dessen Stellvertreter zu erklären. Eine Abberufung ist dem Mitglied mindestens in Textform mitzuteilen.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Diözesanvermögensrates aus dem Diözesansteuerausschuss – gleich aus welchem Grund – aus, endet mit dem Ausscheiden aus dem Diözesansteuerausschuss auch die Mitgliedschaft im Diözesanvermögensrat.

- 6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 5 und 6 wird für den Rest der laufenden Amtszeit ein neues Mitglied gewählt. Von einer Nachbesetzung kann abgesehen werden, wenn die noch laufende Amtszeit weniger als drei Monate beträgt. Der Diözesanvermögensrat bleibt bis zu einer etwaigen Nachbesetzung beschlussfähig, sofern ihm wenigstens noch drei stimmberechtigte Mitglieder angehören.
- 7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Diözesanvermögensrates ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden gegen Nachweis ersetzt.

Art. 5

Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender

- 1) Vorsitzender des Diözesanvermögensrates ist der Bischof von Passau. Er bestimmt aus den Mitgliedern des Diözesanvermögensrates seinen Stellvertreter.
- 2) Der Vorsitzende beruft den Diözesanvermögensrat zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er vertritt den Diözesanvermögensrat nach außen.
- 3) Die Aufgaben nach Abs. 2 S. 1 werden vom Bischöflichen Finanzdirektor im Auftrag des Vorsitzenden wahrgenommen.

Art. 6

Verwaltung, Vertretung

- 1) Der Bischöfliche Finanzdirektor vollzieht die Beschlüsse des Diözesanvermögensrates und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- 2) Er ist befugt, anstelle des Diözesanvermögensrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hier- von hat er dem Diözesanvermögensrat in der darauffolgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

3) Der Bischöfliche Finanzdirektor vertritt die Pfründestiftungen in Angelegenheiten des Sondervermögens, das in der Zuständigkeit des Diözesanvermögensrates steht, gerichtlich und außergerichtlich, ohne dass es jeweils einer besonderen Vollmacht bedarf. Er hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Art. 7

Geschäftsgang

- 1) Der Diözesanvermögensrat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen mindestens in Textform zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn wenigstens drei Mitglieder des Diözesanvermögensrates dies verlangen.
- 2) Die Sitzungen des Diözesanvermögensrates finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sitzungen können auch als virtuelle Sitzungen abgehalten werden, Art. 23a Abs. 1 bis 3 DStVS findet entsprechend Anwendung.
- 3) Der Diözesanvermögensrat wird durch Beschlussfassung tätig. Gegen Beschlüsse über Beschlussvorlagen, die nicht vom Bischof oder der Bischöflichen Finanzkammer ausgearbeitet, sondern von den (stimmberechtigten) Mitgliedern des Diözesanvermögensrates eingebracht worden sind, kann der Bischof ein Veto einlegen.
- 4) Der Diözesanvermögensrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mögliche Ladungsmängel gelten als geheilt, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. Ist der Diözesanvermögensrat beschlussunfähig, gilt Art. 25 Abs. 2 DStVS entsprechend.

- 5) Der Diözesanvermögensrat trifft seine Entscheidungen offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Enthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, können Beschlüsse in schriftlichem (Umlauf-)verfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Beschlussfassungen können auch im Rahmen einer gemischten Sitzung erfolgen, bei der einige Mitglieder des Diözesanvermögensrates am Sitzungsort physisch anwesend sind und mindestens ein Mitglied mittels Telefons oder Videokonferenz zugeschaltet wird. Über die Art der Durchführung der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Beschlussgegenstandes. Diese Regelung gilt ebenso für die Anhörung und Einholung der Zustimmung des Diözesanvermögensrates.
- 7) Die Sitzungen des Diözesanvermögensrates sind grundsätzlich nichtöffentlich. Er kann an seinen Sitzungen auch dritte Personen als Berater, Beobachter oder in sonstiger Funktion teilnehmen lassen.
- 8) Ein Mitglied des Diözesanvermögensrates kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person – mit Ausnahme der Diözese Passau sowie der in Art. 3 Abs. 1 genannten juristischen Personen – einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Diözesanvermögensrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- 9) Über die Sitzungen des Diözesanvermögensrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes enthält sowie den Gang der Beratung im Allgemeinen und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse einschließlich des jeweiligen Abstimmungsergebnisses ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem von ihm benannten Schriftführer, der nicht zwingend als Mitglied dem Diözesanvermögensrat angehören muss, zu unterzeichnen und vom Diözesanvermögensrat zu genehmigen. Die Niederschrift über die Sitzung des Diözesanvermögensrates kann von seinen Mitgliedern (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7) eingesehen werden.
- 10) Die Mitglieder des Diözesanvermögensrates haben auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Diözesanvermögensrat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Vertraulichkeit bedürfen.

DRITTER ABSCHNITT Haushalts- und Rechnungswesen

Art. 8 Haushaltsplan

- 1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Rechtsträger sowie des Sondervermögens im Sinne von Art. 3 Abs. 1 sind jeweils für jedes Kalender- und Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den jeweiligen Haushaltsplan einzusetzen. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- 2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres oder innerhalb der von der Bischöflichen Finanzkammer der Diözese Passau vorgesehenen Frist vom Diözesanvermögensrat zu beraten und zu verabschieden. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden.

- 3) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, die Bischöfliche Finanzkammer der Diözese Passau ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um
 1. den Zweck des betreffenden Rechtsträgers und des Sondervermögens weiterzuführen,
 2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des betreffenden Rechtsträgers und des Sondervermögens zu erfüllen sowie
 3. alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

Art. 9 Jahresrechnung

- 1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist hinsichtlich der in Art. 3 Abs. 1 genannten Rechtsträger sowie des Sondervermögens innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvermögensrates.
- 2) Die Rechnung hat jeweils nachzuweisen
 1. die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge und
 3. den Stand des Vermögens zu Beginn sowie am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.
- 3) Der Diözesanvermögensrat bestimmt einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines Testats befugte Stelle mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Rechtsträger und des Sondervermögens im Sinne des Art. 3 Abs. 1. Eine Prüfung hat sich bezüglich der Stiftungen auch auf die Erhaltung der betreffenden Vermögen und die satzungsgemäße Verwendung deren Erträge sowie etwaiger Zuwendungen zu erstrecken.

VIERTER ABSCHNITT Schlussbestimmungen

Art. 10

Verwaltung weiterer diözesaner Rechtsträger

- 1) Das Domkapitel des Bistums Passau, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Passau wird nach Maßgabe seiner Statuten vom Dompropst vertreten. Die Mitglieder des Domkapitels beschließen über den Haushalt und den Jahresabschluss dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Vollzug des Haushalts und die Rechnungslegung werden durch die Bischöfliche Finanzkammer der Diözese Passau aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung begleitet.

- 2) Die Dompfarrei St. Stephan, die Domkirchenstiftung Passau, die Wallfahrtskirchenstiftung Mariahilf, das Soziale Hilfswerk für Pfarrhaushälterinnen und die Emeritenanstalt werden durch die jeweils in eigenen Ordnungen normierten Verantwortlichen vertreten.

Art. 11

Änderungen

- 1) Änderungen dieses Statuts sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich erscheinen.

- 2) Änderungen dieses Statuts erfolgen durch den Bischof von Passau nach Anhörung des Diözesansteuerausschusses und des Diözesanvermögensrates sowie des Ordinariatsrates.

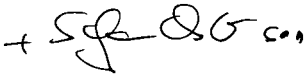
Art. 12
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung von Vermögen oder Rechtsträgern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Diözese Passau. Diese hat es unter Beachtung des jeweiligen Vermögens- oder Satzungszwecks unmittelbar und ausschließlich für kirchliche oder sonst gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Art. 13
Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist im Amtsblatt für die Diözese Passau zu veröffentlichen.

Passau, den 14.04.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Oster SDB', with a small cross symbol to the left.

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

Bekanntgabe der Weiehekandidaten – Priesterweihe und Diakonenweihe

Am **Samstag, 27. Juni 2026**, wird H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB um 9 Uhr im Hohen Dom zu Passau folgenden Diakon aus dem Priesterseminar St. Stephan in Passau für die Diözese Passau zum Priester weihen:

H. H. Diakon Mathias Eder

aus der Pfarrei St. Franziskus Xaverius in Thyrnau

Der Weiehekandidat ist am Sonntag, 21. Juni 2026, bei allen Gottesdiensten, auch am Vorabend bekanntzugeben. In den Fürbitten möge an den Weiehekandidaten gedacht werden.

Am **Samstag, den 26. September 2026**, wird H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB in der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt in Ering

Herrn Ioan Fecheta

aus der Pfarrei St. Stephanus in Prienbach zum Ständigen Diakon weihen.

Der Weiehekandidat ist am Sonntag, 20. September 2026 bei allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, bekanntzugeben. In den Fürbitten möge an ihn gedacht werden.

Der Generalvikar

54

Schlichtungsstelle für die Diözese Passau

Gemäß der Ordnung für Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern aus dem Arbeitsverhältnis (*Amtsblatt 2023, Folge 6*) besteht in der Diözese Passau eine Schlichtungsstelle.

Die Schlichtungsstelle hat ihre Geschäftsstelle in der Rechtsabteilung der Diözese Passau, Domplatz 7, 94032 Passau, Tel.: 0851 393 1202.

Aufgrund eines gemeinsamen Vorschlages der Beisitzer der Schlichtungsstelle hat Hochwürdigster Herr Bischof Dr. Stefan Oster SDB für die Amtszeit vom 01.05.2026 bis 30.04.2031

- Herrn **Horst Mayerhofer**, Direktor des Arbeitsgerichts Passau a. D., zum Vorsitzenden und
- Frau **Jutta Gahbauer**, Direktorin des Arbeitsgerichts Passau, zur Stellvertretenden Vorsitzenden

ernannt.

Der Generalvikar hat gem. § 6 Abs. 2 der Schlichtungsordnung zu Beisitzern bestellt:

- Herrn **Markus Biber**, Syndikusrechtsanwalt
- Herrn **Dr. Hubert Pöschl**, Theologischer Referent des Bischofs
- Herrn **Markus Sturm**, Bischöflicher Visitationssekretär als deren Stellvertreter:
- Herrn **Hans Mandl**, Leiter der Besoldungsstelle

Der Vorstand der DiAG-A im Bistum Passau hat gem. § 6 Abs. 1 der Schlichtungsordnung zu Beisitzern bestellt:

- Herrn **Andreas Nock**, Mitarbeitervertretung Pastoral
- Herrn **Jürgen Weigl**, KAB-Diözesansekretär
- Frau **Isabella Hörl**, Mitarbeitervertretung Kindertagesstätte St. Peter, Passau
als deren Stellvertreter:
- Herrn **Alexander Köllnberger**, Mitarbeitervertretung Bischöfliches Ordinariat

55

Rechtliche Voraussetzungen für Übertragungen von der Fußball-WM 2026

A) Regelungen der FIFA:

1. Nach den FIFA-Bestimmungen (einzusehen unter PV Fifa Knowledge Base - FIFA Public Viewing) gilt eine Veranstaltung als „**Public Viewing Event**“, wenn bei dieser Veranstaltung die Übertragung des Wettbewerbs für ein Publikum (ob Mitglieder der Allgemeinheit oder anderweitige) an einem anderen Ort als in einer Privatwohnung zur Verfügung gestellt wird. Zum Beispiel gelten Übertragungen in Bars, Kinos, Restaurants, Stadien, Freiflächen, Büros, Baustellen, Bussen, Theatern, Zügen, Streiteinrichtungen, Bildungseinrichtungen und Krankenhäusern, durch einen Fußballverein, eine Schule, eine Stadt oder eine Pfarrei, einen Verband ... als öffentliche Veranstaltungen.
2. Die FIFA als Rechteinhaber der Übertragungsrechte in Deutschland (UEFA) regelt über ein Lizenzprogramm wer Spiele öffentlich zeigen darf. Dabei gibt es drei Kategorien:
 - a. Ein öffentliches **lizenzpflichtiges(!) „Commercial Public Viewing“** liegt vor, wenn es der Veranstalter zu kommerziellen Zwecken veranstaltet. Ein Veranstalter gilt als Veranstalter einer öffentlichen Ausstrahlung zu kommerziellen Zwecken, wenn zum Beispiel:

- für den Eintritt zur Public Viewing wird eine direkte oder indirekte Eintrittsgebühr erhoben;
 - Sponsoring oder andere kommerzielle Vereinsrechte werden im Zusammenhang mit dem öffentlichen Viewing Event genutzt; und/oder
 - in jeder anderen Hinsicht erzielt man kommerziellen Nutzen aus der Durchführung des öffentlichen Viewing Events.
- b. Eine Public Viewing Veranstaltung gilt als „**Non-Commercial Public Viewing Event**“ und damit **ausnahmsweise als nicht lizenzpflichtig**, wenn der Veranstalter sie für rein nicht-kommerzielle Zwecke veranstaltet. Ohne Beeinträchtigung des Vorstehenden gelten Public Viewing-Events in kommerziellen Einrichtungen wie Restaurants, Hotels, Pubs, Clubs und Bars weiterhin als nicht-kommerzielle Public Viewing-Events, vorausgesetzt:
- die Durchführung öffentlicher Viewings von Sportübertragungen liegt im Rahmen des üblichen Geschäfts dieser Einrichtung; und im Zusammenhang mit dem öffentlichen Viewing finden keine weiteren kommerziellen Aktivitäten (wie direkte oder indirekte Eintrittsgebühren oder Sponsoring-Aktivitäten) statt.
- c. Eine öffentliche Vorführung gilt als „**Besondere nicht-kommerzielle öffentliche Vorstellung**“ und als lizenzpflichtig(!), wenn sie eine nicht-kommerzielle öffentliche Vorführung mit einer Kapazität von mehr als 5.000 Zuschauern darstellt.
- d. Falls und soweit vom Lizenzgeber verlangt, muss ein Veranstalter Nachweise (in einem Umfang, den die FIFA nach eigenem Ermessen als ausreichend erachtet) für alle tatsächlichen und rechtlichen Umstände im Zusammenhang mit dem Public Viewing Event erbringen, die erforderlich sind, damit die FIFA die Kategorie des Public Viewing Event bestimmen kann. Die Entscheidung des Lizenzgebers über den kommerziellen, nicht-kommerziellen oder besonderen nicht-kommerziellen Charakter des öffentlichen Viewing Events ist endgültig und bindend.
- e. Bitte beachten Sie, dass auch die weiteren Regelungen in den Vorschriften der FIFA (wie oben verlinkt) **genau eingehalten werden**

müssen, um nicht von den kommerziellen Übertragungsregeln erfasst zu werden. Hierzu gehört unter anderem:

- Verwendung des Signals des von der FIFA ausgewählten Senders im jeweiligen Gebiet,
- ausschließliche Live-Übertragung,
- keine Wiederholungen, Änderungen oder Modifikationen, keine Schnitte, Streichungen, Modifikationen, Überlagerungen, Einfügen von „Crawler“-Nachrichten, „Quetschungen“, Bildschirmerkennungen oder andere Änderungen / Modifikationen jeglicher Art,
- kein Ersatz für jegliches Sendesponsoring und/oder kommerzielle Sendezeitelemente, die in der Übertragung des Wettbewerbs enthalten sind und bei einer öffentlichen Ausstrahlungsveranstaltung verwendet werden,
- vollständige Spielberichterstattung
- keine politischen öffentlichen Vorschauveranstaltungen: Jede Verbindung der Übertragung der Übertragung des Wettbewerbs oder eines Elements davon mit einem gewählten Kandidaten und/oder einer politischen Partei ist strengstens verboten.

B) Regelungen der GEMA

1. Da bei der Übertragung der WM-Spiele auch der WM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wieder-gegeben werden, haben die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, VG Wort und VG Media urheberrechtliche Ansprüche. **Zusätzlich zur Lizenz bzw. Überprüfung der Frage, ob man eine Lizenz der FIFA (s.o.) haben muss, muss daher bei Public-Vie-wing-Veranstaltungen von der Fußball-WM für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires bei der Fernseh wiedergabe von WM-Spielen sowie deren Berichterstattung zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter eine Meldung** unter Angabe der Veranstaltungsdaten zur Ermittlung der Vergütungshöhe erfolgen. Hierfür wird für die Fußball-WM ein eigener Tarif der GEMA und Ihren Partner angeboten.

2. Wichtig ist hierbei, dass vor einer Anmeldung einer solchen Veranstaltung, ein entsprechender Onlinezugang des veranstaltenden Rechtsträgers bei der GEMA zu beantragen ist, was einige Wochen dauert, so dass dies **mindestens ca. 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung** erfolgen sollte.
3. Erst dann kann die konkrete Veranstaltung angemeldet werden, welche zur Vermeidung von erhöhten Kosten unbedingt **vor der Durchführung der Veranstaltung/Übertragung** vorgenommen werden sollte. Der Preis richtet sich nach der Größe des Veranstaltungsraums bzw. der zu erwartenden Teilnehmer und kann online eingesehen werden

56 Dienstnachrichten

Priester

H.H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat verliehen

H. H. Pfarrer Dr. iur. can. **Achim Funder**, Medebach (ED Paderborn), gemäß der geltenden Statuten sowie nach Anhörung des Kapitels und dem Einverständnis des Inkardinationserzbistums Paderborn, das 10. Kanonikat im Kollegiatstift zum Hl. Rupertus in Altötting zum 1.9.2026 und ernennt ihn zum Kanonikus.

Angewiesen wurde

H. H. Prior P. **Paul Binkowski** OSPPE, Altötting-St. Magdalena, zum Stellvertretenden Wallfahrtsrektor in Altötting und Wallfahrtsseelsorger in St. Magdalena zum 1.5.2026.

H. H. Kaplan **Michael Vogt**, Kaplan im Pfarrverband Burghausen, als Kaplan im Pastoralen Raum Burghausen zum 1.9.2026 und weiterhin Geistlicher Beirat der KLB im Bistum.

H. H. Kaplan **Matthias Zellner**, Kaplan im Pfarrverband Feichten, als Kaplan und Priesterlicher Mitarbeiter im Dekanat Altötting zum 22.6.2026.

H. H. Pfarrvikar P. **Praveen Kumar Madanu** CM, Pfarrvikar im Pfarrverband Hengersberg, als Pfarrvikar und Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Hengersberg zum 1.7.2026.

H. H. Pfarrvikar P. **Anto Leegin Rex Pankiras** MSFS, Pfarrvikar im Pfarrverband Winzer, als Pfarrvikar und Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Hengersberg zum 1.10.2026.

Ernannt wurde

H. H. Pfarrer **Armin Riesinger**, Pfarrer im Pfarrverband Frauenau, auf Antrag des KAB Diözesanverbandes Passau zum KAB Ortspräses im Ortsverband Frauenau mit Wirkung vom 1.7.2026.

Entbunden wurde

H. H. Pfarrvikar P. **Joseph Amalraj Antony** MSFS, Pfarrvikar im Pfarrverband Fürstenzell, von seinem seelsorgerlichen Auftrag im Bistum Passau zum 3.9.2026.

Resignation

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat das Ruhestandsgesuch von Pfarrvikar **Bruno Pöppel**, Bischofsmais, aus gesundheitlichen Gründen zum 01.05.2026 angenommen.

Im Herrn sind verschieden

H. H. Msgr. **Johann Tasler**

Pfr. i. R. in Tettenweis

geb. 22.12.1932

gest. 28.4.2026

H. H. BGR **Günter Sondorfer**

Pfr. i. R. in Büchlberg

geb. 15.12.1941

gest. 1.5.2026

R.I.P.

Diakone

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat ernannt

H. H. Diakon **Dr. Hubert Pöschl**, Ständiger Diakon im Hauptberuf, Theologischer Referent des Bischofs, Offizialatsoberrat und bisher stellvertretender Verwaltungskanonist, zum Verwaltungskanonisten des Bistums Passau mit Wirkung zum 1. Mai 2026, nachdem H. H. Domvikar Dr. Anton Morhard zum gleichen Datum in den Ruhestand trat.

H. H. Diakon **Nikolaus Pfeiffer**, Ständiger Diakon im Hauptberuf, als Diakon für den Pastoralen Raum Neuötting sowie als Religionslehrer im Pfarrverband Neuötting zum 1.9.2026.

Orden

Am 13. Mai 2026 wurde Frau Priorin Sr. M. **Teresa Böcker** OSB in rechtmäßiger Wahl zur Äbtissin der Benediktinerinnenabtei St. Gertrud in Tettenweis gewählt. Somit ist sie mit den Rechten und Vollmachten zur Leitung des Klosters ausgestattet.

Am 13. April 2026 wurde H. H. P. **Dr. Philipp Iwanowski** OSPPE, Erding, durch das Wahlprovinzkapitel zum Provinzial der Deutschen Provinz der Pauliner gewählt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Passau Für den Inhalt verantwortlich: Josef Ederer, Generalvikar

Redaktionsadresse:

Domplatz 7, 94032 Passau Telefon 0851 393-1101 Telefax 0851 393-1109
generalvikariat@bistum-passau.de